

Förderprogramm „Klimaschutzfonds“

Förderrichtlinie der Stadt Lüdinghausen

1. Erweiterung des Förderprogramms

in der Fassung vom 16.04.2025
mit Wirksamkeit zum 01.07.2025



Präambel

Die Stadt Lüdinghausen möchte Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet reduzieren und hat sich zum Ziel gesetzt, im Jahr 2032 klimaneutral zu werden. In diesem Prozess ist die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen durch Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Unternehmen von großer Bedeutung.

Zur finanziellen Unterstützung hat die Stadt Lüdinghausen einen dauerhaften Klimaschutzfonds eingerichtet, der sich langfristig positiv auf Umwelt- und Klimaschutz in Lüdinghausen auswirken soll.

Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Förderzweck | 3 |
| § 2 Art und Umfang der Förderung | 3 |
| § 3 Fördergegenstände | 4 |
| § 4 Zweckbindungsfristen | 8 |
| § 5 Antragsberechtigte | 8 |
| § 6 Antragsvoraussetzungen | 8 |
| § 7 Ablauf des Antragsverfahrens | 9 |
| § 8 Weitere Bestimmungen | 9 |
| § 9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch | 10 |
| § 10 Datenschutz | 10 |
| § 11 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn | 10 |
| Anlage 1: Individueller Sanierungsfahrplan | |
| Anlage 2: Nachwachsende Rohstoffe als Dämmmaterial | |
| Anlage 3: Baumpflanzungen – Liste zulässiger Baumarten | |
| Anlage 4: Informationsblatt Datenschutz | |

§ 1 Förderzweck

(1) Die Stadt Lüdinghausen fördert Klimaschutzmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

(1) Es werden Fördergegenstände gemäß § 3 gefördert.

(2) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden.

(3) Die Förderquoten und Förderbeträge beziehen sich stets auf Bruttokosten.

(4) Pro Haushalt/Organisation/Unternehmen kann maximal ein Förderantrag im Jahr gestellt werden. Nur Maßnahmen gemäß § 3 sind förderfähig.

(5) Eine Doppelförderung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

§ 3 Fördergegenstände

Die Stadt Lüdinghausen fördert über den Klimaschutzfonds folgende Schwerpunkte:



Schwerpunkt 1: **Gebäude**

Maßnahmenpaket: Thermografieuntersuchung, individueller Sanierungsfahrplan, Dämmung, Fensteraustausch, Dach- und Fassadenbegrünung, Stecker-Solargerät



Schwerpunkt 2: **Gärten**

Maßnahmenpaket: Baumpflanzungen, Baumpflege, Baumgutachten, Zisterne



GEBÄUDE

| Maßnahme | Förderhöhe und Bedingungen | Antragstellung | Mittelabruf |
|--|---|--|--|
| Thermografieuntersuchung | Förderquote: 50 % Maximalsumme: 200 € | <ul style="list-style-type: none"> Angebot Fachunternehmen | <ul style="list-style-type: none"> Abschlussrechnung |
| Individueller Sanierungsfahrplan (s. Anlage 1) | Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 € <ul style="list-style-type: none"> Beachtung von Anlage 1 | <ul style="list-style-type: none"> Angebot eines Energieeffizienz-expertens | <ul style="list-style-type: none"> Abschlussrechnung |
| Dämmung (s. Anlage 2) 1. Außenwand 2. Dach 3. Gebäudekern 4. Kellerdecke 5. Oberste Geschossdecke 6. Unterster Geschossboden | Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.500 € Bagatellgrenze: 300 € <ul style="list-style-type: none"> Vorgaben zum Dämmstandard: <ol style="list-style-type: none"> $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ $U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ min. WLK 035 $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ $U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (U = Wärmedurchgangskoeffizient) Keine Verwendung von Tropenholz | <ul style="list-style-type: none"> Individueller Sanierungsfahrplan oder Energieberatungsbericht Angebot Fachunternehmen Eigentumsnachweis/Einverständnis des Vermieters Bei Denkmälern: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Stadt Lüdinghausen | <ul style="list-style-type: none"> Abschlussrechnung(en) Nachweis des jeweiligen Dämmstandards (z. B. über Rechnung) |

| | | | |
|---|---|--|--|
| <p>Fensteraustausch</p> <p>1. Fenster 2. Dachflächenfenster</p> | <p>Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 €</p> <p>1. $U_w \leq 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$ 2. $U_w \leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$</p> <p>$U_w$ = Wärmedurchgangskoeffizient für Fenster</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Angebot Fachunternehmen • Eigentumsnachweis/Einverständnis des Vermieters | <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussrechnung(en) • Nachweis des U_w-Werts (z. B. über Rechnung) |
| <p>Dach- und Fassadenbegrünung</p> | <p>Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von mehrjährigen insektenfreundlichen Pflanzen/Sprossen • Magersubstrat mit 6 cm Aufbaustärke bei Dachbegrünungen • Eigenverantwortliche Statik- und Dichtheitsprüfung | <ul style="list-style-type: none"> • Angebot Fachunternehmen • Eigentumsnachweis/ Einverständnis des Vermieters • Bei Denkmälern: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Stadt Lüdinghausen | <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussrechnung(en) • Nachweis der begrünten Fläche in m^2 (z. B. über Rechnung) • Foto (vorher und nachher) |
| <p>Stecker-Solargerät</p> <p>(im Sinne eines „Balkonkraftwerks“)</p> | <p>Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistung des Wechselrichters darf maximal 800 Voltampere betragen • Kein Kauf von Gebrauchtware | <ul style="list-style-type: none"> • Angebot Fachunternehmen oder Kostenaufstellung bei Eigenleistung • Eigentumsnachweis/Einverständnis des Vermieters | <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussrechnung(en) • Nachweis über Leistung des Wechselrichters (z. B. über Rechnung) • Anmeldung im Marktstammdatenregister |



GÄRTEN

| Maßnahme | Förderhöhe und Bedingungen | Antragstellung | Mittelabruf |
|---|--|---|---|
| Baumpflanzungen (s. Anlage 3) <ul style="list-style-type: none"> Die Bäume werden durch die Stadt Lüdinghausen terminiert bereitgestellt | Barspende: 15 € / Baum <ul style="list-style-type: none"> Die durchwurzelbare Pflanzfläche muss mindestens 10 m² aufweisen Beachtung von Anlage 3 | <ul style="list-style-type: none"> Keine spezifischen Unterlagen nötig | <ul style="list-style-type: none"> s. Anlage 3 |
| Baumpflege | Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 € | <ul style="list-style-type: none"> Angebot Fachunternehmen | <ul style="list-style-type: none"> Abschlussrechnung(en) |
| Baumgutachten | Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 € | <ul style="list-style-type: none"> Angebot Fachunternehmen | <ul style="list-style-type: none"> Abschlussrechnung(en) |
| Zisterne | Förderquote: 50 % Maximalsumme: 1.000 € <ul style="list-style-type: none"> Das Wasser ist zur Gartenbewässerung zu nutzen | <ul style="list-style-type: none"> Angebot Fachunternehmen | <ul style="list-style-type: none"> Abschlussrechnung(en) |

§ 4 Zweckbindungsfristen

(1) Erhaltene Fördermittel sind für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist gibt den Zeitraum an, in dem ein Fördergegenstand nicht verkauft oder entfernt werden darf. Ausgenommen sind akute Gefahrensituationen.

(2) Für alle Fördergegenstände außer Baumpflanzungen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Erhalt der Abschlussrechnung.

(3) Für Baumpflanzungen gilt eine Zweckbindungsfrist von zwanzig Jahren ab Datum der Einpflanzung.

§ 5 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen die in Lüdinghausen wohnhaft sind
- natürliche Personen oder Unternehmen, die über Eigentumsrechte an Immobilien in Lüdinghausen verfügen, sofern die Maßnahme in Bezug zu einem Gebäude oder Grundstück steht.
- Unternehmen und Organisationen im Lüdinghauser Stadtgebiet

(2) Antragstellende, die nicht Eigentümer sind, müssen gegebenenfalls zur Durchführung von Maßnahmen über das Einverständnis einer dritten Partei verfügen. Förderfähige Maßnahmen sind ausschließlich auf dem Lüdinghauser Stadtgebiet durchzuführen.

§ 6 Antragsvoraussetzungen

(1) Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne von § 5 dieser Förderrichtlinie erfolgen. Alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme sind vom Antragsteller rechtzeitig einzuholen.

(2) Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.

(3) Die Anträge werden nach Datum des Eingangs bei der Stadt Lüdinghausen bearbeitet. Bei zeitgleich eingehenden Anträgen entscheidet das Los.

§ 7 Ablauf des Antragsverfahrens

(1) Fördermittelanträge können vom 01. Juli des Förderjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres gestellt werden.

(2) Fördermittelanträge können ausschließlich digital über das „Antragsformular“ im digitalen Rathaus gestellt werden. Der Antragsteller hat die in § 3 geforderten Dokumente zur Antragstellung vollständig einzureichen.

(3) Der Antragsteller erhält bei positiver Prüfung einen elektronischen Bewilligungsbescheid per E-Mail. Im Bewilligungsbescheid ist die Höhe der Fördersumme festgelegt. Eine Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Erst nach dem Erhalt eines elektronischen Bewilligungsbescheids darf ein Fördergegenstand gekauft oder beauftragt werden. Andernfalls erlischt der Förderantrag.

(4) Nach Erhalt des elektronischen Bewilligungsbescheids kann die bewilligte Maßnahme umgesetzt werden. Der Antragsteller hat die in § 3 geforderten Dokumente zum Mittelabruf innerhalb von vier Monaten vollständig zu erbringen.

(5) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständigem Eingang aller in § 3 geforderten Nachweise über das Onlineformular „Mittelabruf“ per Überweisung.

(6) Übersicht über die Fristen

| | Von | Bis |
|----------------------------|---------------------------------|---|
| Förderantrag | 01. Juli des Förderjahres | 30. Juni des Folgejahres |
| Unterlagen zum Mittelabruf | Datum des Bewilligungsbescheids | Datum des Bewilligungsbescheids + vier Monate |

§ 8 Weitere Bestimmungen

(1) Fristüberschreitungen führen zum Erlöschen des Bewilligungsbescheids. Es obliegt dem Antragsteller, innerhalb der geltenden Fristen alle geforderten Dokumente und gegebenenfalls Nachforderungen zu erbringen. Die Stadt Lüdinghausen kann auf Anfrage des Antragstellers in begründeten Fällen eine Fristverlängerung aussprechen, nicht jedoch über den 30. Oktober des Folgejahres hinaus.

(2) Fördermittel können für bereits umgesetzt Maßnahmen ohne Förderantrag nicht rückwirkend gezahlt werden.

Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder eingeholte Angebote beeinträchtigen die Förderung nicht. Alle erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme sind vom Antragsteller rechtzeitig einzuholen.

(3) Fördermittel werden mit dem Zeitpunkt der Bewilligung eines Förderantrags reserviert. Übersteigt die Anzahl der Förderanträge das Fördervolumen, werden bis zu 30 folgende Anträge auf eine Warteliste aufgenommen. Die Nachweiserbringung erfolgt in derselben Weise, wie bei bewilligten Förderanträgen nach Ausstellung eines eingeschränkten elektronischen Bewilligungsbescheids. Sofern bewilligte Förderanträge verfallen, wird unter allen vollständig eingegangenen eingeschränkt bewilligten Förderanträgen auf der Warteliste gelost. Die Losung erfolgt zum 01. September.

§ 9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

(1) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 10 Datenschutz

(1) Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelempfänger ein, dass die Stadt Lüdinghausen die entsprechenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, zur Bearbeitung von Rückfragen zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Daten werden solange gespeichert, wie es für die Abwicklung des Förderprogramms und gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationspflichten erforderlich ist.

(2) Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) untenstehend in Anlage 5, sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Lüdinghausen:

<https://www.luedinghausen.de/datenschutz>

§ 11 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

(1) Die Förderrichtlinie tritt ab dem 01.07.2025 in Kraft.

(2) Die Förderrichtlinie kann jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen angepasst werden. Es erfolgt eine jährliche Prüfung der Förderschwerpunkte, die entsprechend der aktuellen Themen im Klimaschutz angepasst werden können.



Lüdinghausen, den 5. Juni 2025

gez.

Der Bürgermeister

Anlage 1: Individueller Sanierungsfahrplan

Der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein Dokument, das von einem Energieberater erstellt wird und die individuelle Wohnsituation mit Blick auf die Energieeffizienz betrachtet.

Dabei wird eine Empfehlung ausgefertigt, die die Wirkung einzelner energetischer Maßnahmen mit den dafür erforderlichen Kosten verknüpft. Dadurch können Eigentümer anhand ihrer individuellen Wohnsituation über künftige Investitionen entscheiden, erhalten Informationen über Möglichkeiten zur Finanzierung, können Sanierungsmaßnahmen systematisch planen und diese sinnvoll umzusetzen.

Außerdem enthält der iSFP eine Analyse des aktuellen energetischen Gebäudezustands, dessen Aufwertung langfristig Kosten sparen, den Immobilienwert steigern und den Wohnkomfort verbessern kann. Der iSFP ist besonders hilfreich, um weitere Fördermittel zu beantragen und ein Sanierungsvorhaben schrittweise zu realisieren.

Der Förderantrag für einen „individuellen Sanierungsfahrplan“ setzt die Beauftragung eines zertifizierten Energieeffizienzexperten voraus. Eine Liste zertifizierter Energieeffizienzexperten finden Sie unter: <https://www.energie-effizienz-experten.de/>

Anlage 2: Nachwachsende Rohstoffe als Dämmmaterial

Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen bei der Dämmung kann sich in vielen Punkten positiv, beispielsweise auf den Schallschutz und das Raumklima auswirken. Informationen zur Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen finden Sie hier:

https://www.fnr.de/fileadmin/allgemein/pdf/broschueren/Brosch_Daemmstoffe_2020_web.pdf

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) untersteht dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Die FNR hat eine Übersicht über Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen erstellt, die in den verschiedenen Bereichen der Dämmung Anwendung finden. Es werden außerdem herstellende und vertreibende Betriebe gelistet sowie Informationen zu den einzelnen Produkten dargestellt.

Liste der FNR über empfohlene Dämmstoffe:

<https://www.die-nachwachsende-produktwelt.de/fuer-verbraucher/produktwelt/bauen-sanieren/daemmstoffe>

Neben der Liste der FNR gibt es für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen die Möglichkeit der Zertifizierung mit dem natureplus® Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR).

Anlage 3: Baumpflanzungen

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden die beantragten Bäume nach Bewilligung des Förderantrags von der Stadt Lüdinghausen erworben. Dem Antragsteller wird ein Zeitpunkt mitgeteilt, zu dem beantragte Bäume in Lüdinghausen abgeholt werden können. Die Abholung der Bäume erfolgt gegen eine Bارسpende in Höhe von 15 € je Baum. Die Spende wird vollständig an das Biologische Zentrum Kreis Coesfeld weitergeleitet.

Im Rahmen dieses Förderprogramms sind für Baumpflanzungen nur Baumarten aus der untenstehenden Liste zulässig.

| Bezeichnung | Baumkrone | Wuchshöhe in Metern |
|--|-----------|---------------------|
| Diverse heimische Obstbäume | Hochstamm | Unterschiedlich |
| Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>) | Hochstamm | 7 – 10 |
| Eisbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) | Hochstamm | 10 – 20 |
| Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) | Hochstamm | 10 – 15 |
| Hainbuche (<i>Capinus betulus</i>) | Hochstamm | 15 – 20 |
| Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) | Hochstamm | Bis 8 |
| Pflaumenblättriger Weißdorn (<i>Crataegus pr. splendens</i>) | Hochstamm | 7 – 9 |
| Spitzahorn (<i>Acer platanoides 'Emerald Queen'</i>) | Hochstamm | 10 – 15 |
| Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) | Hochstamm | 20 – 30 |
| Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>) | Hochstamm | 15 – 20 |
| Winterlinde (<i>Tilia cordata 'Greenspire'</i>) | Hochstamm | 15 – 20 |

Anlage 4: Informationsblatt Datenschutz

1. Verantwortliche/r

Stadt Lüdinghausen – Der Bürgermeister
Fachbereich 3 / Klimaschutz
Borg 2
59348 Lüdinghausen
Telefon: 02591 926-334
Fax: 02591 926-309
E-Mail: klimaschutz@stadt-luedinghausen.de
Internet: <https://www.luedinghausen.de/>

2. Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Lüdinghausen – Der Bürgermeister
Borg 2
59348 Lüdinghausen
Telefon: 02591 926-121
Fax: 02591 926-109
E-Mail: d.lueling@stadt-luedinghausen.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung

4. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. e DSGVO, § 3 DSG NRW

5. Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Wenn Sie als antragstellende Person die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Förderantrag nicht bearbeitet werden.

6. Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten

Stadtkasse der Stadt Lüdinghausen zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen, Buchhaltung der Stadt Lüdinghausen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung.

7. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist, bzw. der gesetzlichen Vorgaben gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum des Erwerbs bzw. der funktionstüchtigen Fertigstellung.

8. Rechte der Betroffenen

Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
Recht auf Widerruf (Art. 7 DSGVO)
Recht auf Beschwerde bei der zuständigen

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de